

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, eine einheitliche Tempo-80-km/h-Regelung für Bundesstraßen einzuführen und die Tempo-70-km/h-Beschilderung an Kreuzungen und Straßeneinmündungen abzuschaffen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 77 Mitzeichnungen und 35 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Autofahrende aufgrund der bisherigen Geschwindigkeitsregelungen für Land- und Bundesstraßen ständig abbremsen oder beschleunigen müssten. Dies trage außerdem zum Verschleiß der Kfz und zur Zunahme des ohnehin schon umfangreichen Schilderwalds bei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einführend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass mit der Kategorisierung einer Straße als Bundesstraße deren Baulastträger bestimmt wird. Für den Verkehrsteilnehmer ist in der Regel nicht erkennbar, ob er sich gerade auf einer Bundes-, Landes-, Kreis- oder Kommunalstraße befindet. Er kann daher anhand

seiner eigenen Eindrücke keine Entscheidung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit über die Klassifizierung einer Straße treffen.

Darüber hinaus gibt es nicht die typische „Landstraße“, die nur mit derart abgesenkten Geschwindigkeiten befahren werden kann. Eine generelle Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Landstraßen wäre aus Sicht des Ausschusses daher nicht angemessen.

Vor diesem Hintergrund kann der mit der Petition vorgetragene Forderung nicht entsprochen werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.